

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1956	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
28. 5. 56	Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen	591
18. 5. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika	598
23. 5. 56	Bekanntmachung über den Beitritt Belgiens zur Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland	598

Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen.

Vom 28. Mai 1956.

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (Bundesgesetzbl. II S. 603) und des § 7 Abs. 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Schiffsleute die Besatzungsmitglieder des Decksdienstes, die zur Ausübung ihres Dienstes kein Befähigungszeugnis nach Maßgabe der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in ihrer derzeit geltenden Fassung benötigen;
2. Kauffahrteischiffe die dem Erwerb durch die Seefahrt dienenden, die Bundesflagge führenden Seeschiffe mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge.

§ 2

Schiffsleute haben dem Seemannsamt unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Nachweisverpflichtungen vor der Anmusterung ihre körperliche Eignung nachzuweisen. Der Nachweis ist nach den Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste vom 1. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 561) in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 387) zu erbringen. Die Vorschriften der Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. April 1929 (Reichsministerialblatt S. 293) sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Schiffsjunge im Decksdienst (Decksjunge) anmustern will, hat den erfolgreichen Abschluß eines drei-

monatigen Lehrgangs an einer staatlich anerkannten Seemannsschule nachzuweisen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Anwärter für die Aufnahme des Dienstes auf einem Kauffahrteischiff ausreichende seemännische Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auf dem Gebiete des Bootsdienstes, des Feuerschutzes und der Unfallverhütung besitzt.

(2) Der Reeder hat zu veranlassen, und der Kapitän hat dafür zu sorgen und zu überwachen, daß der Decksjunge unter Beachtung der Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt (Anlage 1) ausgebildet wird.

(3) Nach Ablauf von neun Monaten hat der Kapitän dem Decksjungen ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Decksjunge die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 4

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Jungmann im Decksdienst anmustern will, hat eine Seefahrtzeit als Decksjunge von mindestens neun Monaten auf Kauffahrteischiffen nachzuweisen und ein Zeugnis über die erworbenen Kenntnisse vorzulegen. Der Fahrtzeit auf Kauffahrteischiffen wird eine zwölfmonatige Fahrtzeit im Decksdienst auf Hochseefischereifahrzeugen gleichgestellt; ein abgeschlossener Lehrgang an einer anerkannten Seemannsschule ist dabei mit drei Monaten anzurechnen.

(2) Auf die Ausbildung des Jungmannes ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten hat der Kapitän dem Jungmann ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Jungmann die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 5

(1) Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Leichtmatrose im Decksdienst anmustern will, hat

eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Jungmann auf Kauffahrteischiffen oder von mindestens vierundzwanzig Monaten auf Hochseefischereifahrzeugen nachzuweisen und ein Zeugnis über die erworbenen Kenntnisse vorzulegen.

(2) Auf die Ausbildung des Leichtmatrosen ist § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten hat der Kapitän dem Leichtmatrosen ein Zeugnis zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, ob und in welchem Umfang der Leichtmatrose die notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 6

Von den Zeugnissen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ist eine Durchschrift einer vom Bundesminister für Verkehr bekanntzumachenden zentralen Stelle einzureichen.

§ 7

Wer erstmalig auf einem Kauffahrteischiff als Matrose anmustern will, hat die erfolgreiche Ablegung einer Matrosenprüfung nachzuweisen.

§ 8

(1) Zur Matrosenprüfung wird zugelassen, wer

1. eine mindestens zwölfmonatige Fahrtzeit als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder Hochseefischereifahrzeugen,
2. durch Zeugnisse eine ausreichende Ausbildung

nachweist.

(2) Bei der Matrosenprüfung ist festzustellen, ob der Leichtmatrose die nach dem Berufsbild des Matrosen in der Seeschifffahrt (Anlage 2) erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Die Prüfung im Rettungsboots- und Feuerschutzdienst entfällt, wenn der Leichtmatrose Zeugnisse der See-Berufsgenossenschaft über die Befähigung als Rettungsboots- und Feuerschutzmann vorlegt.

(3) Die obersten Verkehrsbehörden der Küstenländer setzen zur Abnahme der Prüfungen Ausschüsse ein. Die Ausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses sein sollen.

§ 9

(1) Nach dem Bestehen der Matrosenprüfung wird dem Matrosen auf Antrag ein Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(2) Leistet der Leichtmatrose nach der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Fahrtzeit Schiffsdienst in Auslandsfahrt und ist er deshalb verhindert, die Matrosenprüfung abzulegen, so erteilt das Seemannsamt auf Antrag des Kapitäns einmalig einen vorläufigen Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4. Die Geltungsdauer des vorläufigen Befähigungsnachweises ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen.

(3) Den nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Befähigungsnachweisen werden diejenigen ausländischen Befähigungsnachweise gleichgestellt, die vom Bundesminister für Verkehr durch Bekanntmachung im Verkehrsblatt als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 10

Von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 (Ausbildungsgang) können die Küstenländer nach gemeinsam aufzustellenden Richtlinien in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Durch solche Ausnahmen darf die Schiffssicherheit nicht gefährdet werden.

§ 11

Schiffsleuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als Matrosen angemustert sind oder gewesen sind, ist auf Antrag ohne Ablegung einer Matrosenprüfung ein Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 zu erteilen. Den gleichen Befähigungsnachweis erhalten Leichtmatrosen, die bis zum 31. März 1958 die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Fahrtzeit nachweisen

§ 12

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 am 1. Juni 1956 in Kraft. § 3 Abs. 1 tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bergemann

Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt

Kenntnisse und Fertigkeiten	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
1. Schiffskunde	Zweck und Benennung des Schiffes; Orientierung an Bord; besondere Benennungen und Ausdrücke.	Schiffstypen; Nationalität und Reedereizugehörigkeit	Größenvorstellung; Kenntnis der Lage und des Zwecks sämtlicher Einrichtungen.
2. Brücken- und Wachdienst	Kompaß nach Strichen und nach Graden; Ausguck; Temperaturmessen; Loggen; Flaggen setzen, dippen und aufsuchen.	Steuern nach Kompaß; Land- und Seezeichen; Lichterführung; Bedienung von Lüftern, Telefonen und dergleichen.	Ausweichregeln; Seezeichen; Flaggen- und Schallsignale; Loten mit dem Hand- und Patentlot; Kenntnis und Bedienung des Ruders und des Ankergeschirrs, des Landgangs, der Leinen usw.
3. Ladungsdienst	Laderäume aufklaren und reinigen; Bilgen und Saugkörbe; Garnierungsarbeiten; Raumwache. Auf Tankern: Behandlung flüssiger Ladungen; Tankräume entleeren und reinigen; Reinigen von Rohrleitungen, Pumpen und Ventilen.	Entlüftung der Laderäume; Öffnen und Schließen der Luken; Helfen bei Auf- und Niedergeben der Bäume; Aus- und Einsetzen der Scheerstöcke. Auf Tankern: Behandlung flüssiger Ladungen; Entgasung und Reinigung von Tankräumen.	Selbständiges Arbeiten mit den Winden, Ladebäumen und Scheerstöcken; Lukenschalcken; Schwergutgeschirr auf- und abtakeln; Tallynehmen. Auf Tankern: Behandlung, Laden und Löschen flüssiger Ladungen, insbesondere Behandlung der verschiedenen Olladungen.
4. Bootsdienst	Pullen; Wriggen; Kennenlernen des Bootsinventars.	An- und Ablegen mit Booten; Mast- und Segelsetzen.	Boote aus- und einsetzen; Ausrüstung der Boote, Segeln; Motorbootfahren; Handhabung der Notsignale; Rettungsbootsdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft.
5. Handarbeit	Kenntnis und Behandlung von Werkzeug und Werkstoff; Aufschießen; Belegen; Heißen; Fieren; Knoten und Steke sowie einfache Spleiße.	Blockwerk und Taljen; Spleiße; Takeln und Benähen; Behandlung von Persenningen und Sonnensegeln.	Sämtliche Draht- und Tauwerkspleiße, auch in Festmache- und Schlepplinen; Drahtbändsel; Bekleiden; Nähen; Grundfertigkeiten in der Metall- und Holzbearbeitung.
6. Erhaltung und Sauberkeit des Schiffes	Reinigen von Logis und sonstigen Wohnräumen; Backschaft; Farbwaschen; Rostklopfen; Deckwaschen; Aufklaren.	Mennigen und Anstreichen; Labsalben; Holz scheuern, ölen und lacken; Behandlung von Farben und Quästen.	Außenbordsarbeiten; Absetzen; Anrühren und Mischen von Farben, Beiz- und Scheuermitteln; wirtschaftliche Behandlung des Materials.

Kenntnisse und Fertigkeiten	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
7. Sicherheitsdienst	<p>Unfallsicherung bei der Arbeit, wie Rostschutzbrille, Haltetaue, Palsteke, Verhalten an den Luken; Kenntnis der Signale beim Rollenmanöver und der eigenen Station.</p> <p>Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern.</p>	<p>Vertrautmachen mit den besonderen Kenntnissen und Arbeiten des Sicherheitsdienstes, z. B. Handhabung der Feuerlöschgeräte, Bedienung der Sicherheitsanlagen usw.</p> <p>Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern; Sicherheitsbestimmungen der wichtigsten Othäfen.</p>	<p>Die wichtigen Unfallverhütungsvorschriften; Beherrschung der Rollenmanöver aller Art; Feuerschutzdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft.</p> <p>Auf Tankern: Die besonderen Sicherheitsbestimmungen auf Tankern; Sicherheitsbestimmungen der wichtigsten Othäfen.</p>
8. Signaldienst	Grundkenntnisse im Morsen.	Ständige Weiterbildung im Morsen; Grundkenntnisse im Gebrauch der Signalflaggen nach dem Internationalen Signalbuch.	Ständige Weiterbildung im Morsen; Gebrauch der Signalflaggen nach dem Internationalen Signalbuch.
9. Kenntnis der wichtigsten Vorschriften und Gesetze	Einführung in die Unfallverhütungsvorschriften und in die Seemannsordnung.	Einführung in den Tarifvertrag.	Die wichtigsten Bestimmungen der Seemannsordnung, des Sozialversicherungswesens sowie aus dem Polizei-, Paß-, Zoll- und Devisenrecht.

Anlage 2

Berufsbild des Matrosen in der Seeschifffahrt

I. Arbeitsgebiet:

Sämtliche Arbeiten, die der Matrose für die Indienststellung und Fahrt, für die Beladung und Entlöschung, für die Sicherheit und Seetüchtigkeit und für die Instandhaltung und Sauberkeit des Schiffes im Hafen und während der Reise verrichten muß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten,
die während der Ausbildung erworben werden sollen:

Schiffskunde: Zweck, Benennung, Bau, Typen, Größenvorstellung, Antriebsmaschinen, Ruder- und Deck-Hilfsmaschinen, Kenntnis der Einrichtungen.

Brücken- und Wachdienst: Kompaß und Steuern, Loggen und Loten, Lichterführung, Fahrtregeln, Flaggen der Seefahrtnationen, Signale, Bedienung der Anker und Leinen, Seezeichen, Wetterkunde.

Ladungsdienst: Raumwache, Behandlung der Ladung, Anschreiben von Ladung, Ladegeschirr, Schwergut, Arbeiten an den Luken und im Raum.

Seemännische Arbeiten: Kenntnis und Behandlung von Werkzeug und Werkstoff, sämtliche Arbeiten mit Tauwerk, Drähten und Ketten, Segelnähen, Reinigen, Scheuern, Olen, Konservieren und Malen von Holz und Eisen, Behandlung von Farben und Konservierungsmitteln.

Sicherheitsdienst: Aus- und Einsetzen von Booten, Pullen, Wriggen, Segeln, Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen und Rettungsgeräte, Arbeiten mit Feuerlösch-, Sauerstoff- und Frischluftgeräten, Kenntnis der Sicherheitsrollen, Schwimmen, Ausrüstung der Boote, Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungsboots- und Feuerschutzdienst im Sinne der Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft.

Signaldienst: Nationalflaggen, Internationale Signalflaggen, Lichtmorsen, Flaggen an- und abstecken, vorheißeln, niederholen und auf-tuchen, Notsignale.

Rechtskunde: Seemannsordnung, Tarifrecht, Sozialversicherung, Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften über die Heuerstellen sowie des Zoll-, Paß-, Devisen- und Polizeirechts.

Bundesrepublik Deutschland

**Befähigungsnachweis
zum Matrosen in der Seeschifffahrt
(Matrosenbrief)**

Der.....
geboren am..... in.....
hat nach Maßgabe der Verordnung über die Eignung und Befähigung
der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom
28. Mai 1956 die Matrosenprüfung bestanden und besitzt die Befähigung
zum

Matrosen in der Seeschifffahrt,

sie umfaßt die Befähigung zum Rettungsbootsmann und Feuerschutzmann.

(Siegel)

.....
(Ausstellende Behörde und Unterschrift)

Bundesrepublik Deutschland**Vorläufiger Befähigungsnachweis
zum Matrosen in der Seeschifffahrt**

Der

geboren am in

hat am vor dem hiesigen Konsulat
als Seemannsamt die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die
Eignung und Befähigung der Schiffleute des Decksdienstes auf Kauf-
fahrtschiffen vom 28. Mai 1956 für die Zulassung zur Matrosen-
prüfung erforderliche Fahrtzeit nachgewiesen. Da er in Auslandsfahrt im
Schiffsdienst beschäftigt und deshalb verhindert ist, die Matrosenprüfung
abzulegen, wird ihm gemäß § 9 Abs. 2 der genannten Verordnung dieser
vorläufige Nachweis zum

Matrosen in der Seeschifffahrt

erteilt. Der Nachweis verliert am seine
Gültigkeit.

(Siegel)

Das Seemannsamt

Bundesrepublik Deutschland



**Befähigungsnachweis
zum Matrosen in der Seeschifffahrt
(Matrosenbrief)**

Dem

geboren am in

wird auf seinen Antrag gemäß § 11 der Verordnung über die Eignung
und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrtei-
schiffen vom 28. Mai 1956 bescheinigt, daß er die Befähigung zum

Matrosen in der Seeschifffahrt

besitzt.

(Siegel)

.....
(Ausstellende Behörde und Unterschrift)

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens über den Luftverkehr
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 18. Mai 1956.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1956 zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. II S. 403) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 am 16. April 1956 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 18. Mai 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Beitritt Belgiens
zur Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland.

Vom 23. Mai 1956.

Belgien ist der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland (Anhang zum Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 459) beigetreten. Die Beitrittserklärung wurde am 5. Mai 1956 bei der Bundesregierung hinterlegt.

Gemäß ihrem Artikel 17 ist die Satzung damit für Belgien am 5. Mai 1956 bindend geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1136).

Bonn, den 23. Mai 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein